



Wien, am 22.01.2014

An die  
Sozialistische Jugend Österreich  
zH.: Herrn Fabian Looman  
An den  
Grünen Klub im Rathaus Wien  
zH.: Herrn Nikolaus Kunrath

Referat Vereins-, Versammlungs- und Medien-  
rechtsangelegenheiten  
Schottenring 7-9  
A-1010 Wien  
Tel. :+43-1 31 310 / 75304  
Fax :+43-1 31 310 / 75319  
e-mail: LPD-W-Vereinsreferat@polizei.gv.at  
DVR :0003506

per E-Mail: [REDACTED]  
[REDACTED]

Zahl: [REDACTED]

Betreff: U n t e r s a g u n g der Versammlung  
am 24.01.2014 zum Thema „Kein Europa des Rechtsextremismus“  
Versammlungsort: 1010 Wien, Heldenplatz

## BESCHEID

### Spruch

Die von der Sozialistischen Jugend Österreich, vertreten durch Herrn Fabian Looman, und vom Grünen Klub im Rathaus Wien, vertreten durch Herrn Nikolaus Kunrath, für den 24.01.2014 angezeigte Versammlung zum Thema „Kein Europa des Rechtsextremismus“, welche von 14.00 – 21.30 Uhr in 1010 Wien, Heldenplatz statt-

stattfinden soll, wird gemäß § 6 des Versammlungsgesetzes 1953 (VersG) iVm Art. 11 Abs. 2 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) untersagt.

Die aufschiebende Wirkung einer allfälligen, gegen diesen Bescheid erhobenen Beschwerde wird gemäß § 13 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) ausgeschlossen.

### **Begründung**

Die angezeigte Versammlung ist als eine allgemein zugängliche Versammlung ohne Beschränkung auf geladene Gäste im Sinne des VersG anzusehen und unterliegt daher den Bestimmungen dieses Gesetzes.

Gemäß Art. 11 Abs. 1 EMRK haben alle Menschen das Recht, sich friedlich zu versammeln. Gemäß Art. 11 Abs. 2 EMRK darf die Ausübung dieser Rechte keinen anderen Einschränkungen unterworfen werden als den vom Gesetz vorgesehenen, die in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse der nationalen und öffentlichen Sicherheit, der Aufrechterhaltung der Ordnung und der Verbrechensverhütung, des Schutzes der Gesundheit und der Moral oder des Schutzes der Rechte und Freiheiten anderer notwendig sind. Nach § 6 VersG sind Versammlungen, deren Zweck den Strafgesetzen zuwiderläuft oder deren Abhaltung die öffentliche Sicherheit oder das öffentliche Wohl gefährden, von der Behörde zu untersagen.

Die Behörde ist hierzu jedoch nur dann ermächtigt, wenn dies aus einem der im Art.11 Abs.2 EMRK genannten Gründe notwendig ist. Die Behörde hat, wenn sie eine Untersagung der Versammlung in Betracht zieht, die Interessen des Veranstalters an der Abhaltung der Versammlung in der geplanten Form gegen die im Art.11 Abs.2 EMRK aufgezählten öffentlichen Interessen am Unterbleiben der Versammlung abzuwägen (vgl. VfSlg. 10443/85); so hat sie abzuwägen, ob die mit der Versammlung verbundenen Beeinträchtigungen im Interesse der Versammlungsfreiheit von der Öffentlichkeit hinzunehmen sind, oder nicht (vgl. zB VfGH 1.10.1988 B 1068/88). Die Behörde hat ihre (Prognose-)Entscheidung aufgrund konkret festgestellter, objektiv erfassbarer Umstände zu treffen (vgl. zB VfSlg.5087/1965).

Die Veranstalter beabsichtigen, am Freitag, den 24.01.2014, von 14.00 – 21.30 Uhr in 1010 Wien, Heldenplatz, eine Versammlung zum Thema " Kein Europa des Rechtsextremismus " durchzuführen.

Am 24.01.2014 findet in der Hofburg der Wiener Akademikerball statt. Die Landespolizeidirektion Wien erließ aufgrund des § 36 Abs. 1 Sicherheitspolizeigesetz (SPG) eine Verordnung, gemäß welcher das Betreten eines bestimmten, in der Verordnung bezeichneten Bereiches, ohne Berechtigung und der Aufenthalt in diesem ab 24.01.2014 ab 16.30 Uhr verboten ist (Platzverbot). Die Nichtbefolgung des Verbotes stellt eine Verwaltungsübertretung nach § 84 Abs. 1 Ziffer 1 SPG dar und wird mit Geldstrafe bis zu 500,-- € - im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu 2 Wochen, bestraft.

Das Platzverbot umfasst unter anderem den gesamten Heldenplatz.

§ 6 VersG ermächtigt und verpflichtet die Behörden zur Untersagung einer Versammlung, wenn deren Zweck den Strafgesetzen zuwiderläuft. Dieser Begriff umfasst sowohl das Justizstrafrecht als auch das Verwaltungsstrafrecht (Eigner-Keplinger, „Versammlungsrecht, Praxiskommentar, proLIBRIS.at, 2012, S.147, Rz. 6.3). Mitunter verbieten Rechtsvorschriften ganz allgemein das Betreten einer bestimmten Örtlichkeit. Nach § 36 SPG kann die Sicherheitsbehörde unter bestimmten Voraussetzungen das Betreten eines bestimmten Ortes und den Aufenthalt in ihn mit Verordnung verbieten und die Nichtbefolgung zur Verwaltungsübertretung erklären („Platzverbot“). In diesem Fall ist eine Untersagung einer Versammlung auf Grundlage des § 6 VersG vorzunehmen (Eigner-Keplinger, Seite 149 Rz. 6.7).

Besteht für den geplanten Versammlungsort ein rechtliches Betretungsverbot (z.B. „Verbotszone“, Sperrgebiet, Platzverbot) ist die Versammlung regelmäßig zu untersagen ( Keplinger, Kurzkommentar zum Versammlungsrecht samt Judikatur, Stand 01.09.2002, Seite 106 A. 5.4.3).

Die Abhaltung der in Rede stehenden Versammlung in 1010 Wien, Heldenplatz, würde gegen das verwaltungsstrafrechtlich abgesicherte Platzverbot verstoßen, da die Örtlichkeit Heldenplatz vom Platzverbot umfasst wird und die Versammlungsteilnehmer von diesem nicht ausgenommen sind. Die Veranstaltung dieser Versamm-

lung bzw. die Teilnahme an derselben würde sohin ein strafbares Verhalten darstellen, welches die Untersagung der Versammlung auf Grundlage des § 6 erste Variante VersG nach sich ziehen muss.

Herr Looman und Herr Kunrath wurden für den 17.01.2014 zur Behörde geladen. Es wurde ihnen die beabsichtigte Erlassung des Platzverbotes zur Kenntnis gebracht. Weiters wurde ihnen als alternativer Versammlungsort der Kohlmarkt vorgeschlagen. Diese Variante hielten sie aus Sicherheitsgründen nicht geeignet. Am 20.01.2014 fand eine weitere Verhandlung in der Landespolizeidirektion Wien statt. Den Veranstaltern wurde ein in der Zwischenzeit erweitertes Platzverbot, welches weiterhin die Örtlichkeit Heldenplatz umfasste, zur Kenntnis gebracht. Zusätzlich zum Kohlmarkt wurde seitens der Landespolizeidirektion Wien als alternativer Versammlungsort der Maria-Theresien-Platz genannt. Dieser Ausweichort schien den Veranstaltern in keiner Weise geeignet, da dort bereits eine Kundgebung der FPÖ angemeldet war. Angesichts der Tatsache, dass zeitlich lange vor Verhängung des Platzverbots die Kundgebung am Heldenplatz bereits angemeldet gewesen sei, vertraten die Veranstalter den Standpunkt, dass ein Platzverbot notwendiger Weise denselben grund- und verfassungsrechtlichen Grenzen unterliegen müsse, wie die Untersagung der Versammlung selbst. Sie nahmen die geplante Vorgangsweise der Landespolizeidirektion Wien vor diesem Hintergrund nur mit Bedauern zur Kenntnis.

Es war daher die Untersagung der Versammlung gemäß 6 erste Variante VersG i.V.m. Art. 11 Abs. 2 EMRK zur Aufrechterhaltung der Ordnung notwendig.

Die Behörde kam nach Abwägung der Interessen der Veranstalter mit dem öffentlichen Interesse des Ausschlusses der aufschiebenden Wirkung einer Beschwerde gegen diesen Bescheid zu dem Ergebnis, dass der Ausschluss wegen Gefahr im Verzug – im konkreten Fall der Durchführung der Versammlung trotz Vorliegen eines Untersagungsgrundes – dringend geboten ist. Ansonsten würde die Gefahr der Vereitelung des durch die Untersagung beabsichtigten Zweckes bestehen.

### Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid **Beschwerde** zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung des Bescheides **schriftlich bei uns einzubringen**.

Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Sie haben das Recht, in der Beschwerde zu beantragen, dass eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt wird. **Bitte beachten Sie**, dass Sie, falls die Behörde von der Erlassung einer Beschwerdeentscheidung absieht, auf Ihr Recht auf Durchführung einer Verhandlung verzichten, wenn Sie in der Beschwerde keinen solchen Antrag stellen.

Die Beschwerde kann in **jeder technisch möglichen Form übermittelt** werden, mit E-Mail jedoch nur insoweit, als für den elektronischen Verkehr nicht besondere Übermittlungsformen vorgesehen sind.

Technische Voraussetzungen oder organisatorische Beschränkungen des elektronischen Verkehrs sind im Internet unter [http://www.polizei.gv.at/alle/e\\_mail.aspx](http://www.polizei.gv.at/alle/e_mail.aspx) bekanntgemacht.

Bitte beachten Sie, dass der Absender die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsverlust, Verlust des Schriftstückes) trägt.

Der Referatsleiter:   
gez.   
